

Thema	Teilrevision GwV-FINMA – Anhörung (Mai 2026)
Inhalt	Die FINMA hat am 12. Mai 2026 die Anhörung zur Teilrevision der GwV-FINMA eröffnet. Die Revision stützt sich auf drei Auslöser: Anpassungen im GwG, Umsetzung von FATF-Empfehlungen sowie Kodifizierung bestehender Aufsichtspraxis. Die Revision verschärft die Anforderungen in vier Bereichen: (i) Nachvollziehbarkeit der Eigentümer- und Kontrollstruktur der Vertragspartei; (ii) Präzisierung der Embargopflichten nach EmbG; (iii) bei Korrespondenzbankbeziehungen dürfen Zahlungen über Durchlaufkonten nur noch abgewickelt werden, wenn die Vertragspartei sorgfaltspflichtrelevante Kundeninformationen auf Anfrage bereitstellt; (iv) Erklärung über die wirtschaftlich berechnete Person neu auch bei Unterkonten-Modellen.
Quelle	FINMA-Medienmitteilungen
Inkrafttreten	Die teilrevidierte GwV-FINMA soll am 1. Januar 2027, zeitgleich mit den revidierten Bestimmungen der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken sowie des Reglements der Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Versicherungsverbandes zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung, in Kraft treten.
Betroffene Institutstypen	Betroffen sind sämtliche GwG-unterstellten Finanzintermediäre, insbesondere Banken und Wertpapierhäuser, Vermögensverwalter nach FINIG, Fondsleitungen und Verwalter kollektiver Vermögen nach KAG sowie Institute mit Korrespondenzbankbeziehungen oder Unterkonten-Strukturen.
Gesetzesreferenz	Entwurf GwV-FINMA
Handlungsbedarf	Institute sollten die Unterlagen auf ihre Geschäftsmodelle prüfen und eine Gap-Analyse der KYC-Prozesse, Embargokontrollen sowie Correspondent-Banking- und Unterkonten-Strukturen vornehmen.
Umsetzungsfrist	Die Anhörung dauerte bis 9. Juni 2026. Änderungserlass, Erläuterungsbericht und Kernpunkte sind auf der FINMA-Website öffentlich zugänglich.